



# **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 13. Dezember 2022, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017 idgF iVm § 18 OÖ AWG 2009 idgF wird verordnet:

## **§ 1** **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## **§ 2** **Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
1. einer Entleerungsgebühr,
  2. einer Grundgebühr und
  3. einer im Verkaufspreis von 60-Liter-Abfallsäcken enthaltenen Behandlungsgebühr.
- (2) Die Entleerungsgebühr wird mit der Abgabenvorschreibung der Quartale 2 und 4 fällig und beträgt inkl. 10 % USt. behältergrößenabhängig:

|  |     |       |
|--|-----|-------|
| 1. je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 Liter Inhalt   | EUR | 4,63  |
| 2. je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 Liter Inhalt  | EUR | 6,22  |
| 3. je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 Liter Inhalt  | EUR | 12,43 |
| 4. je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 Liter Inhalt  | EUR | 40,62 |
| 5. je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 Liter Inhalt | EUR | 53,14 |

- (3) Die jährliche Grundgebühr wird mit der Abgabenvorschreibung der Quartale 2 und 4 fällig, halbiert sich für einen zweiten Behälter der gleichen Größe im selben Haushalt, und beträgt inkl. 10 % USt. behältergrößenabhängig:

|   |     |          |
|---|-----|----------|
| 1. je gehaltenem Abfallbehälter 90 Liter Inhalt   | EUR | 121,00   |
| 2. je gehaltenem Abfallbehälter 120 Liter Inhalt  | EUR | 147,50   |
| 3. je gehaltenem Abfallbehälter 240 Liter Inhalt  | EUR | 293,00   |
| 4. je gehaltenem Abfallbehälter 770 Liter Inhalt  | EUR | 862,50   |
| 5. je gehaltenem Abfallbehälter 1100 Liter Inhalt | EUR | 1.035,00 |

- (4) Die Behandlungsgebühr für einen am Gemeindeamt zu beziehenden Abfallsack mit 60 Liter Inhalt ist im Kaufpreis von EUR 4,00 enthalten und unmittelbar beim Bezug fällig.

## **§ 2a** **Biotonne**

- (1) Die Gebühr jedes Abfallbehälters beinhaltet die Abfuhr einer Biotonne, deren Größe sich an der Dimension des Abfallbehälters orientiert und beträgt:
1. 120 Liter Biotonne für einen Abfallbehälter bis 240 Liter
  2. 240 Liter Biotonne für einen Abfallbehälter über 240 Liter

(2) Nach Bedarf können über diese an den Restabfallbehälter gebundenen Biotonnen kostenpflichtig weitere beantragt werden, deren Gebühr sich inkl. 10 % USt wie folgt gestaltet:

- |                                      |     |      |
|--------------------------------------|-----|------|
| 1. 120 Liter Biotonne pro Entleerung | EUR | 2,58 |
| 2. 240 Liter Biotonne pro Entleerung | EUR | 5,16 |

### **§ 2b Grünschnitt-Beistellsack**

Je 120 Liter Biotonnenvolumen werden zehn Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Jeder zusätzliche Grünschnitt-Beistellsack ist mit EUR 1,50 pro Stück inkl. 10 % USt gebührenpflichtig.

### **§ 2c Windeltonne**

(1) Der Begriff Windeltonne umfasst einen 90-Liter-Restabfallbehälter, der unter Erfüllung nachstehender Voraussetzungen beantragt werden kann:

Eine Windeltonne kann von Haushalten beantragt werden, in denen

1. ein Kind mit noch nicht vollendetem dritten Lebensjahr, oder
2. ein Kind mit einer die erhöhte Familienbeihilfe rechtfertigenden Beeinträchtigung, oder
3. eine Person mit Pflegebedarf ab der Pflegestufe 1 wohnhaft ist.

(2) Ein Wegfall des Windeltonnenanspruchs ist der Marktgemeinde Pichl bei Wels unverzüglich, spätestens jedoch binnen Wochenfrist nach dem Wegfall mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

(3) Die zulässige Nutzung der Windeltonne beschränkt sich auf die Entsorgung von Windeln, sowie Verbands- oder ausschließlich der Pflege dienenden Materials.

(4) Die Gebühren für die Windeltonne werden seitens der Gemeinde zur Gänze übernommen, sofern die Nutzung gemäß § 2c Abs 1 bis 3 dieser Verordnung erfolgt. Die Missachtung einer dieser Bestimmungen entzieht dem Abfallbehälter den Windeltonnen-Status und es erfolgt eine Nachverrechnung gemäß § 2 Abs 2 und Abs 3 jeweils Z 1 dieser Verordnung über den gesamten Besitzzeitraum.

(6) Das Antragsformular, sowie das im Rang einer Durchführungsverordnung stehende Regulativ sind dieser Verordnung als Anlagen A und B angeschlossen.

### **§ 3 Wesen, Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht**

(1) Abgabepflichtig ist jeder Eigentümer einer Liegenschaft im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pichl bei Wels.

(2) Die Abgabepflicht gemäß §§ 2, 2a und 2b entsteht mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

(3) Die Abgabepflicht gemäß §§ 2, 2a und 2b erlischt mit Ende des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften letztmalig in Anspruch genommen wird.

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

**§ 4**  
**Gleichbehandlung**

Die personenbezogenen Formulierungen betreffen ausnahmslos alle Geschlechter in gleichem Umfang.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 28. Juli 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
(Scheiböck)